



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

## **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien Juchpark, Wülflingerstrasse und Ohrbühlstrasse**

### **Genehmigung**

Gemeinde **Winterthur**

- Lage - Juchpark, Abschnitt Schützenstrasse bis Forchstrasse  
- Wülflingerstrasse, Teilstück Härti  
- Ohrbühlstrasse, Abschnitt St. Gallerstrasse bis Ohrbühlstrasse

- Massgebende Unterlagen - Beschluss Nr. 2022.64 des Stadtparlaments Winterthur vom 31. Oktober 2022  
- Verkehrsbaulinienplan Juchpark, Situationsplan 1:500 vom 1. September 2022  
- Verkehrsbaulinienplan Wülflingerstrasse, Situationsplan 1:500 vom 1. September 2022  
- Verkehrsbaulinienplan Ohrbühlstrasse, Situationsplan 1:1000 vom 1. September 2022  
- Neugestaltung Wülflingerstrasse, Härti bis Neftenbacherstrasse, Situation 1:250 vom 3. November 2021  
- Bestvariante Knoten Ohrbühl (Variante 1D-2, SNZ, 30.06.2015), Situationsplan 1:1000 vom 16. Dezember 2021  
- Erläuterungsbericht vom 13. Mai 2022  
- Weisung des Stadtrats, Verkehrsbaulinien Teilrevision 2021

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

Festsetzungsbeschluss Der Stadtparlament Winterthur hat mit Beschluss Nr. 2022.64 vom 31. Oktober 2022 diverse Verkehrsbaulinien an den oben aufgeführten Strassenabschnitten aufgehoben und neu festgesetzt sowie Niveaulinien vollständig ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Zielsetzung *Juchpark*

der Planung Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3238/1958 wurden im Jahr 1958 für die Sicherung der Juchanlage festgesetzt. In der Zwischenzeit wurde der Juchpark zuerst in der Freihaltezone und mit der Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur im Jahr 2000 der Erholungszone zugeteilt. Die Grundeigentümerschaft des Grundstückes Kat. Nr. VE304 stellt den Zweck der Baulinien in Frage und fordert deren Aufhebung.

Die ersatzlose Aufhebung der betroffenen Baulinien würde zu einem baurechtswidrigen Zustand führen und wäre daher nicht zweckmässig. Die Baulinien RRB Nr. 3238/1958 sollen

deshalb teilweise aufgehoben und in Anlehnung an die geltenden baurechtlichen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG, LS 770.1) sowie der Bauordnung der Stadt Winterthur (BZO) neu festgesetzt werden.

Auf eine allgemeine Aufhebung aller Verkehrsbaulinien bei Grünanlagen gegenüber Wohnzonen wird bewusst verzichtet. Diese Fälle sollen nicht grundsätzlich, sondern einzelfallweise überprüft werden.

Die bestehenden Niveaulinien RRB Nr. 3238/1958 sollen vollständig und ersatzlos aufgehoben werden.

#### *Wülflingerstrasse, Teilstück Härti*

Der Knoten Wülflingerstrasse / Salomon-Hirzel-Strasse weist einen hohen durchschnittlichen Tagesverkehr von ca. 25'000 Fahrzeugen auf und ist vom Schwerverkehr stark belastet. Der allgemeine Strassenzustand der Wülflingerstrasse im Abschnitt Salomon-Hirzel-Strasse bis Neftenbacherstrasse ist sanierungsbedürftig. Weiter soll die bestehende Buswendeanlage behindertengerecht ausgebaut und mit einer unabhängigen Wegfahrtmöglichkeit für zwei Doppelgelenkbusse ergänzt werden. Mit dem Projekt sollen zudem entlang der Wülflingerstrasse beidseitig ein Rad- und Gehweg gebaut und die Querungsmöglichkeiten für die Fussgängerinnen und Fussgänger verkehrssicher gestaltet werden. Dies wird zu einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung der Grundstücke Kat. Nr. WU4373 und Kat. Nr. WU6203 führen. Für die Umsetzung der Bushaltestelle bzw. Wendeschleife Härti werden daher die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien RRB Nr. 2878/1956 sowie ein Land-erwerb notwendig sein.

Die bestehenden Niveaulinien RRB Nr. 2878/1956 sollen vollständig und ersatzlos aufgehoben werden.

#### *Ohrbühlstrasse*

Eine bedeutende Vertiefung aus dem städtischen Gesamtverkehrskonzept (sGVK) ist das Verkehrskonzept Neuhegi-Grüze (Beschluss des Stadtrates Nr. 14.284-1 vom 18.6.2014). Das Verkehrskonzept zeigt auf, wie das bestehende Verkehrssystem im Gebiet Neuhegi-Grüze kurz-, mittel- und langfristig verändert und optimiert werden soll, um den Verkehrsfluss für den öffentlichen Verkehr (ÖV) und den motorisierten Individualverkehr (MIV) weiterhin gewährleisten zu können.

Eine der Massnahmen des Verkehrskonzepts Neuhegi-Grüze ist der Neubau der regionalen Verbindungsstrasse zwischen St. Gallerstrasse und Ohrbühlstrasse. Um den erforderlichen Raum für die Realisierung der geplanten Strasse rechtlich zu sichern, sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 303/1950 und RRB Nr. 2361/1963 teilweise ersatzlos aufgehoben sowie neue Verkehrsbaulinien entlang der geplanten Spange festgesetzt werden.

Die bestehenden Niveaulinien RRB Nr. 303/1950 und RRB Nr. 2361/1963 werden in den betroffenen Abschnitten ersatzlos aufgehoben.



## Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss § 18 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien das Stadtparlament zuständig. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 8. März 2023 liegt vor.

### B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mehrere Verkehrsbaulinien in diversen Strassenabschnitten sollen aufgehoben oder neu festgesetzt werden. Die Niveaulinien werden teilweise ersatzlos aufgehoben.

Ergebnis der Prüfung *Juchpark*

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3238/1958 bei den Grundstücken Kat. Nrn. VE303 und VE304 verlaufen mit einem Abstand von ca. 5 m ab Juchparkgrenze und widersprechen teilweise den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur. Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung dieser Baulinien soll sowohl dem Grenzabstand gemäss § 270 PBG i. V. m. Art. 35 Abs. 1 lit. f BZO, Art. 38 Abs. 1 BZO und Art. 39 Abs. 1 lit. c BZO von 3.5 m, wie auch dem in Art. 39 Abs. 1 lit. b BZO beschriebenen Baubereich von 14 m Tiefe in der Quartiererhaltungszone Ruhtal möglichst Rechnung tragen. Weiter führt die Anpassung zu einer besseren Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke.

#### *Wülfingerstrasse, Teilstück Härti*

Der Knoten Wülfingerstrasse / Salomon-Hirzel-Strasse soll ausgebaut werden. Für die Umsetzung der Bushaltestelle bzw. Wendeschleife Härti werden die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2878/1956 bei den Grundstücken Kat. Nrn. WU6203 und WU4373 teilweise aufgehoben und gemäss dem Vorprojekt Neugestaltung Wülfingerstrasse, Härti bis Neftenbacherstrasse, Situation 1:250, vom 3. November 2021, neu festgesetzt.

Die Verschiebung der Baulinien beschränkt sich auf das notwendige Mass (2 m bis 4 m ab neuem Gehwegrand) und sichert die Anlage mitsamt dem Wartebereich für die Passagiere und dem Bereich für die Neubepflanzung mit Bäumen. Mit der Lage der Baulinien, hinter den Stämmen der neu zu pflanzenden Bäume, wird der langfristige Zugang und Unterhalt gesichert.

#### *Ohrbühlstrasse*

Der Korridor zwischen St. Gallerstrasse und Ohrbühlstrasse ist im regionalen Richtplan vom November 2016 als regionale Verbindungsstrasse behördenverbindlich festgelegt. Die Festsetzung der neuen Baulinien für die räumliche Sicherung dieses Korridors stützt sich auf die im Rahmen einer Vorstudie vom 2015 entstandene Bestvariante von SNZ Ingenieure und Planer, Knoten Ohrbühl, Variante 1D-2, SNZ, 30.06.2015, Situationsplan 1:1000 vom 16. Dezember 2021. Die Baulinien RRB Nr. 303/1950 und RRB Nr. 2361/1963 werden teilweise aufgehoben, um sie an die neuen Baulinien der geplanten Strasse anzupassen.



### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

### **Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:**

- I. Die am 31. Oktober 2022 vom Städtparlament Winterthur beschlossene Baulinienrevision wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen:
  - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
  - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
  - Stadtrat Winterthur inkl.
    - 3 Baulinienpläne (je 3-Fach)
    - Erläuterungsbericht vom 22. Mai 2022 (3-Fach)
    - Beschluss Nr. 2022.64 des Städtparlaments Winterthur vom 31. Oktober 2022
    - Publikation mit Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 8. März 2023
  - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef